

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 68/2014

Sitzung vom 7. Mai 2014

535. Anfrage (Bewilligung von islamischen Kindergärten im Kanton Zürich)

Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, Kantonsrätin Katharina Kull-Benz, Zollikon, und Kantonsrat Martin Farner, Oberstammheim, haben am 10. März 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. November 2006 ist im Kanton Zürich eine Integrationsverordnung in Kraft. Darin ist die Einrichtung einer Fachstelle für Integrationsfragen und deren Aufgaben festgelegt. Des Weiteren hat der Regierungsrat 2011 das Vorgehen zur Entwicklung eines kantonalen Integrationsprogrammes beschlossen. Darauf aufbauend hat er im Dezember 2012 die Integrationsstrategie zur Kenntnis genommen. Darin ist festgelegt, dass die Integration in den Regelstrukturen wie Schulen und Berufsbildung erfolgen soll.

Im Interview des Tages-Anzeigers vom 8. März 2014 unterstreicht die Integrationsbeauftragte des Kantons Zürich, Frau Julia Morais, die Bedeutung des Schul- und Ausbildungssystems und die Unterrichtssprache für die Integration.

Gemäss Zeitungsberichten ist ein islamischer Kindergarten in Volketswil geplant. Notabene der erste in der gesamten Schweiz. Derzeit sollen 2–3 Gesuche für Kindergärten bei der Bildungsdirektion vorliegen.

Auf dem Lehrplan des geplanten Kindergartens sollen Prophetengeschichten statt Märchen stehen und die Vier- bis Sechsjährigen sollen Arabisch lernen und den Koran studieren. Der kantonale Lehrplan soll so eingesetzt werden, dass die Kinder bestmöglich auf den Schuleintritt vorbereitet werden.

Bewilligungsinstanz für Privatschulen ist die Bildungsdirektion.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bewilligungserteilung angesichts der Tatsache, dass die Kantonsverfassung den Islam als nicht anerkannte Glaubensrichtung vorsieht?
2. Welche Kriterien wendet der Regierungsrat für die Beurteilung der rechtlichen Bewilligung an?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kompatibilität eines privaten islamischen Kindergartens mit den Integrationszielen des Bundes und der kantonalen Integrationsstrategie?

4. Welches sind die erwarteten Auswirkungen eines solchen privaten Kindergartens, insbesondere auf die spätere Integration der Kinder in die Grundschule?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jörg Kündig, Gossau, Katharina Kull-Benz, Zollikon, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 15 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) ist das Recht auf Gründung, Organisation und Besuch privater Bildungsstätten gewährleistet. Nach Art. 117 Abs. 1 KV sind Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, bewilligungspflichtig und unterstehen staatlicher Aufsicht. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Volksschulgesetzgebung festgelegt (vgl. die Beantwortung der Frage 2).

Zu Frage 2:

Die Bewilligung zur Führung einer Privatschule wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule (vgl. § 68 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005; VSG, LS 412.100). Die Privatschulen müssen sich grundsätzlich an den kantonalzürcherischen Lehrplan halten (vgl. § 67 Abs. 1 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006; VSV, LS 412.101), weshalb sie den Unterricht so zu gestalten und zu organisieren haben, dass die Ziele des Lehrplans erreicht werden können.

Die Trägerschaft einer Privatschule muss zudem Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen (vgl. § 68 Abs. 3 VSG). Privatschulen können Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art (vgl. § 67 Abs. 2 VSV). Die Lehrpersonen müssen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sein. Für die Erteilung des Unterrichts haben geeignete Räumlichkeiten einschliesslich der Nebeneinrichtungen zur Verfügung zu stehen (§ 68 Abs. 2 VSV).

Die Bewilligung erteilt die Bildungsdirektion, die auch die Aufsicht ausübt (vgl. § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 VSG). Gemäss Anhang 3 Ziff. 6.3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) ist das Volksschulamt sowohl für Bewilligungen als auch für Anordnungen im Zusammenhang mit der Aufsicht zuständig.

Zu Fragen 3 und 4:

Die bei der Beantwortung der Frage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten die Integration von Kindern aus privaten Kindergärten in die öffentliche Volksschule, indem sie die Trägerschaft und die Lehrpersonen verpflichten, sich an den Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäss Volksschulgesetzgebung und am Lehrplan zu orientieren.

Es ist Aufgabe des Volksschulamtes, Gesuche für die Führung einer Privatschule auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen hin zu prüfen. Das Bewilligungsverfahren für einen islamischen Kindergarten in Volketswil ist zurzeit im Gange.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi